

BESCHLUSS

aus der 40. Sitzung
des Petitionsausschusses (Stadt)
am Freitag, 15.03.2019

Öffentlicher Teil

Beratung öffentlicher Petitionen

4.3 Beratung der Petition S 19/361 wegen der Bebauung von VL-11/2019 Grundstücken in der Beneckendorffallee

Abg. Herr Buchholz teilt mit, der Petent rege eine bauliche Nutzung von Grundstücken in der Beneckendorffallee an. Die von der Baubehörde mitgeteilten Ablehnungsgründe infolge seiner Anfragen seien für ihn nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sehe er den Flächennutzungsplan 2015 als rechtswidrig an, da dieser gegen geltendes Bundesrecht verstoße.

Herr Pfannenschmidt ergänzt, im Jahr 2013 habe die Abteilung Kleingarten die Grundstücke begutachtet, die früher der Deutschen Bahn gehörten und zum Teil Grünfläche darstellten. Nach dem Flächennutzungsplan seien diese Grundstücke als Dauerkleingärten eingestuft worden und der Begriff Dauerkleingarten sei im Bundeskleingartengesetz definiert. Ein Bebauungsplan für dieses Gebiet existiere nicht. Die Voraussetzungen für ein Dauerkleingartengebiet würden nach seiner Meinung nicht existieren.

Herr Lecke-Lopatta erklärt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Lage des Grundstücks. Bei dem Flächennutzungsplan sei die Fläche als Grünfläche mit der näheren Bezeichnung als Kleingarten dargestellt worden und im Landschaftsprogramm als eine Grünverbindung.

Es sei üblich, dass entlang einer Bahnstrecke, sich Kleingewerbe ansiedele. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes habe man überlegt, ob teilweise aus vorhandenen Kleingartengebieten Bauland werden könne. Der Landeskleingartenverband habe deutlich gemacht, dass dieses Gebiet

nur zu Bauland umgewidmet werden könne, wenn Ersatzflächen für Kleingärten zur Verfügung stünden. An dieser Stelle sei es sinnvoll, ein Abstandsgrün zu der Bahnstrecke und dem Kleingewerbe zu haben.

Auf Nachfrage von **Herrn Pfannenschmidt** erwidert **Herr Lecke-Lopatta**, er habe mit dem Beispiel nicht deutlich machen wollen, dass hier aus dem Kleingartengebiet kein Bauland werden könne, weil das an anderer Stelle schon erfolgt sei. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes habe man sich mit der Frage beschäftigt, an welcher Stelle Siedlungsentwicklung im Sinne von Innenentwicklung auch auf Kosten von Kleingärten sinnvoll sein könne. Das sei keine pauschale grundsätzliche Ablehnung gewesen, sondern eine ortsbezogene Abwägung sei vorgenommen worden.

Auf die Anmerkung des **Abg. Herrn Rohmeyer** entgegnet **Herr Lecke-Lopatta**, eine Erschließung, dass dort eine vorhandene ausgebaute Straße sei, könne er nicht erkennen. Das sehe für ihn wie ein Schotterweg aus. Des Weiteren sei der Stadtbürgerschaft durch diesen Flächennutzungsplan aufgezeigt worden, dass es sich hier um einen durchgehenden Grünzug handele, der eine einheitliche Breite habe. Das sei das entscheidende Argument gewesen.

Herr Pfannenschmidt räumt ein, dieser Grünzug befinde sich vor den Grundstücken und sei sechs Meter breit. Erst hinter diesem Grünzug würden die Grundstücke, die 75 Meter tief seien, anfangen. Der Grünzug würde also erhalten bleiben.

Abg. Herr Rohmeyer schlägt vor, dass sich **Herr Lecke-Lopatta** das noch einmal vor Ort anschauen solle, denn dieser Teil der Beneckendorffallee sei vollständig erschlossen, auch ein Kanal sei vorhanden. Es müsse nicht mehr viel getan werden und warum könne diesem Eigentümer nicht die Bebauung seines Grundstückes ermöglicht werden.

Herr Lecke-Lopatta erwidert, jede Fraktion könne einen Planaufstellungsbeschluss beantragen. Das andere Beispiel habe er nur angeführt, da Gebiete in der Stadt systematisch durchgesehen worden seien, an welchen Stellen entsprechende Infrastruktur vorhanden sei und nachverdichtet werden könne. Das treffe hier nicht zu. Sowohl der Grünzug als auch das Abstandsgrün seien sehr gute Argumente, an dieser Stelle nicht zu bauen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.